

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1086/1-II/7/89 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die veterinarmedizinischen Bundesanstalten geändert wird;  
Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1815  
Sachbearbeiter:  
HR Kopsa

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

W i e n

Gesetzentwürfe	
Zl.	47 GE/8.89
Datum:	20. JULI 1989
Verteilt	21. 07. 1989
A. Pöntus	

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe, beeckt sich das Bundesministerium für Finanzen seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt-Gesundheit erstellten und mit Note vom 1. Juni 1989, GZ. 79.001/4-VII/10/89, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die veterinarmedizinischen Bundesanstalten geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

17. Juli 1989

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 32 1086/1-II/7/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten geändert wird;  
Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1815  
Sachbearbeiter:  
HR Kopsa

An das  
Bundeskanzleramt-Gesundheit  
W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen teilt unter Bezugnahme auf den mit do. Note vom 1. Juni 1989, GZ. 79.001/4-VII/10/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten geändert wird, mit, daß gegen diesen Entwurf keine Bedenken bestehen, vorausgesetzt, die Kosten für den geplanten Laborneubau der Virologie und für die erforderliche Sanierung des Direktionsgebäudes der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling sind im Rahmen des Bauprogrammes der Bundesgebäudeverwaltung (Titel 1/647) etappenweise gesichert und allfällige Folgekosten (Ausstattung bzw. Einrichtung) können im Rahmen der den Veterinärmedizinischen Anstalten (§ 1/1795) zur Verfügung stehenden Budgetmittel durch Umschichtungen aufgebracht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

17. Juli 1989

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: